

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Besonderen Regelungen für den
Küsterdienst und den kirchenmusikalischen Dienst**

Vom 17. Dezember 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 9.9/2014 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Besonderen Regelungen für den Küsterdienst und den kirchenmusikalischen Dienst vom 17. April 2002 (ABl. 2002 S. 272), zuletzt geändert am 23. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 346), erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Arbeitszeitwerte**

(1) Die für die Vergütung zugrunde zu legende Monatsarbeitszeit errechnet sich

- für den Organistendienst (unter Berücksichtigung der Gottesdienste in den kirchlichen Festzeiten) aus dem Fünffachen der Wochenarbeitszeit
- für den Chordienst (unter Berücksichtigung der Pausenzeiten in der Chorarbeit) aus dem Vierfachen der Wochenarbeitszeit.

(2) Die monatliche Arbeitszeit wird für die einzelnen kirchenmusikalischen Dienste wie folgt festgelegt:

Organistendienst:

- Fallgruppe A: wöchentlich ein Gottesdienst und je ein Gottesdienst an kirchlichen Feiertagen (Heilig Abend, Weihnachten, Altjahrsabend, Neujahrstag, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Reformationsfest, Buß- und Bettag)
12,5 Stunden
- Fallgruppe B: wöchentlich ein Gottesdienst und je ein Gottesdienst an kirchlichen Feiertagen mit Kindergottesdienst
15 Stunden
- Fallgruppe C: wöchentlich ein Gottesdienst und je ein Gottesdienst an kirchlichen Feiertagen und ein weiterer Gottesdienst (an derselben Predigtstätte)
22,5 Stunden

Chorleiterdienst:

- Fallgruppe D: wöchentlicher Chordienst (Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor, Instrumentalkreis) mit 60 Minuten Probendauer: 12 Stunden
- Fallgruppe E: wöchentlicher Chordienst mit 60 Minuten Probendauer und ein weiterer Chor gleicher Fachrichtung: 16 Stunden
- Fallgruppe F: wöchentlicher Chordienst mit 90 Minuten und mehr Probendauer: 20 Stunden
- Fallgruppe G: wöchentlicher Chordienst mit mindestens 90 Minuten Probendauer und ein zusätzlicher Chor gleicher Fachrichtung: 28 Stunden
- Bei 14-täglichem Dienst ist die halbe Stundenzahl anzusetzen.

(3) In den vorgenannten Stundenwerten sind die Vorbereitungszeiten sowie die Chorleitung bei Gottesdiensten und sonstigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Umfang von vier Gottesdiensten und zwei Veranstaltungen pro Jahr enthalten.

(4) Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienstleistungen im Vertretungsfall, bei Kasualien oder aus besonderem außerdienstlichen Anlass werden die folgenden – die Vorbereitung bereits einschließenden – Zeiten zugrunde gelegt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für einen Gottesdienst | 2,5 Stunden |
| b) | für einen Gottesdienst mit Abendmahl | 3,0 Stunden |
| c) | für ein Orgelspiel bei Kasualien | 2,5 Stunden |
| d) | Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand für ein Orgelspiel und zusätzliche musikalische Begleitung von Solisten, Chor oder Orchester bei Kasualien | |
| e) | für eine Chorprobe mit 60 Minuten Dauer | 3 Stunden |
| f) | für eine Chorprobe mit 90 Minuten und mehr Dauer | 5 Stunden |
| g) | für eine Chorleitung im Gottesdienst | 2 Stunden |
| h) | für besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen nach tatsächlichem Zeitbedarf | |

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2015 in Kraft.